

## Betreuungsvertrag

Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen (nachfolgend Träger genannt) und den Personensorgeberechtigten

	Mutter/Frau		Vater/Herr
Name	_____	Name	_____
Vorname	_____	Vorname	_____
Anschrift	_____	Anschrift	_____
Telefon	_____	Telefon	_____
Telefon	_____	Telefon	_____
Beruf	_____	Beruf	_____
Sorgerecht	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>	Sorgerecht	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>

für das Kind zuständige Krankenkasse \_\_\_\_\_

wird vorbehaltlich der jährlichen Förderung durch Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Bergisch Gladbach folgender Betreuungsvertrag über den Besuch des außerunterrichtlichen Angebotes geschlossen:

1. Das Kind, \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_, Staatsangehörigkeit....., dann in Klasse ....., wird mit Wirkung zum ..... in der Betreuungsart  15.00 Uhr  16.30 Uhr in das außerunterrichtliche Angebot aufgenommen.
2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Zweckes notwendigen Daten zum Kind und zu ihrer Person beim Träger mitzuteilen. Die personenbezogenen Angaben werden vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
3. Das pädagogische Personal des außerunterrichtlichen Angebotes ist berechtigt sich über personenbezogene Daten, Entwicklung und schulische Leistungen des Kindes mit den Klassen- oder Fachlehrern der GGS Schildgen auszutauschen.
4. Die Personensorgeberechtigten haben das Recht über den Elternrat und den Rat des außerunterrichtlichen Angebotes in der Einrichtung mitzuwirken.
5. Die Personensorgeberechtigten erkennen die jeweils gültige Ordnung an, die in Abstimmung mit dem Beirat aufgestellt wird. Darin ist auch die Öffnungszeit des außerunterrichtlichen Angebotes festgelegt. Die geltende Hausordnung erhalten Sie mit dem Infomaterial zur Aufnahme und wird durch einen Aushang im Eingangsbereich des außerunterrichtlichen Angebotes veröffentlicht.
6. Das Außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule Schildgen ist eine schulische Veranstaltung und unterliegt damit dem Aufsichtserlass aus dem Schulgesetz NRW. Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur Offenen

Ganztagsgrundschule obliegt den Eltern. An Unterrichtstagen wird die Aufsicht der Kinder beim Wechsel vom Unterricht zum Außerunterrichtlichen Angebot durch die Villa Concordia wahrgenommen. Die Aufsichtspflicht des Außerunterrichtlichen Angebotes der Evangelischen Kirchengemeinde Altenberg/ Schildgen erstreckt sich auf die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten, in der Schülerinnen und Schüler an dem Außerunterrichtlichen Betreuungsangebot teilnehmen. Die Aufsichtspflicht endet wenn die Schülerinnen und Schüler pünktlich zum Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit entlassen werden.

7. Für die Betreuung in der Einrichtung einschließlich Abwesenheits- und Schließungszeiten zahlen die Personensorgeberechtigten einen Elternbeitrag gemäß der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerschulischen Angebotes an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagner-Schule“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Elternbeitrag wird vom Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem Jugendamt die erforderlichen Daten mit.

Für die Betreuung über Mittag zahlen die Personensorgeberechtigten ein Essensgeld an den Träger, das die Kosten für den hauswirtschaftlichen Aufwand enthält.

Das Essensgeld wird jeweils zum 1. eines Monats vom Träger, während des gesamten Schuljahres eingezogen.

8. Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass das betreute Kind an allen Unternehmungen des außerunterrichtlichen Angebotes teilnehmen darf.

9. Die Einrichtung informiert die Personensorgeberechtigten regelmäßig über folgende Email-Adresse:

..... (die Adressdaten werden Dritten nicht zugänglich gemacht)

Falls keine Email- Adresse vorhanden ist:  Ich wünsche Informationen in Papierform, weitergeleitet über mein Kind.

10. Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihre häusliche Telefonnummer, in einer Telefonliste den anderen Eltern der Offenen Ganztagschule bekannt gemacht wird:

ja             nein             (Zutreffendes ankreuzen)

11. Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass Aufnahmen ihres Kindes, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, in Medien veröffentlicht werden:

ja             nein             (Zutreffendes ankreuzen)

12. Das Kind ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

13. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei ansteckenden Krankheiten, die bei ihrem Kind oder im Haushalt lebenden Personen auftreten, das Kind sofort vom Besuch des außerunterrichtlichen Angebotes zurückzuhalten. Erst ein ärztliches Attest entscheidet über den weiteren Besuch des Angebotes. Die Leitung des außerunterrichtlichen Angebotes ist sofort über ansteckende Krankheiten zu informieren. Die Leitung ist berechtigt, erkrankte Kinder für die Dauer der Erkrankung vom Besuch auszuschließen, wenn der Verdacht besteht, dass es sich um eine ansteckende Krankheit handelt und die Personensorgeberechtigten kein gegenteiliges ärztliches Attest beibringen oder die Betreuung eines Kindes den anderen Kindern im außerunterrichtlichen Angebotes nicht zuzumuten ist.

14. Das außerunterrichtliche Angebot kann aus folgenden Gründen schließen:

- zum mindestens dreiwöchigen Erholungsurlaub in den Sommerferien;
- zwischen Weihnachten und Neujahr, an Rosenmontag;
- an zwei beweglichen Ferientagen
- am Pädagogischen Tag zur Vorbereitung des außerunterrichtlichen Angebots
- am Betriebsausflug
- bei Krankheiten des Personals, wenn Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht sichergestellt werden können;
- auf Anordnung des Gesundheitsamtes;
- aus anderen zwingenden Gründen.

Die genauen Daten der Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

15. Der Vertrag ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende, Stichtag 31. Januar, schriftlich kündbar.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag als unzumutbar erscheinen lässt.

Der Vertrag endet ohne besondere Kündigung spätestens mit Verlassen der Gemeinschaftsgrundschule Schildgen.

16. Der Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.

Bergisch Gladbach, den .....

.....

Für die Einrichtung

Erziehungsberechtigte (r)